

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Geltung der Bedingungen**
  - (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Hombach Büroeinrichtungs- und Organisations GmbH erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden von Hombach nicht anerkannt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
  - (2) Die Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer laufender und künftiger Geschäftsbedingungen mit dem Käufer, auch wenn auf sie bei einem nachfolgenden Geschäft nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Unsere Bedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung durch den Besteller anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 2. Angebote und Auftragsannahme**
  - (1) Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
  - (2) Eine uns erteilte Bestellung, gleichgültig, ob sie schriftlich oder mündlich an uns oder unsere Vertreter erteilt worden ist, wird für uns erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, wir hätten die Bestellung durch Auslieferung der bestellten Ware bereits angenommen. Änderungen – auch für bereits laufende Aufträge – und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch uns.
  - (3) Kostenvoranschläge, Modelle, Zeichnungen, Klischees, Rechnungs- sowie sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Wir behalten an ihnen Urheberrecht und Eigentum.
- 3. Preise, Zahlungsbedingungen**
  - (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Hombach ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung und Fracht.
  - (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
  - (3) Verzug des Käufers tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen ein (§286 Abs. 3 BGB), jedenfalls aber wenn er auf eine Mahnung von Hombach, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlt. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungspflicht in Verzug, so ist Hombach berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins (derzeit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 1 DUG) zu verlangen. Hombach behält sich vor einen weitergehenden Schaden, der durch den Verzug des Schuldners entstanden ist, geltend zu machen.
  - (4) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf die Zahlung gefährdet wird, so ist Hombach berechtigt, die Erfüllung der eigenen Leistung zu verweigern, bis die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
  - (5) Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestätigten Menge zulässig. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese wird der Verkäufer dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Bei einem Auftrag unter € 100 werden 30% Mindermengenzuschlag erhoben.
- 4. Lieferzeit**
  - (1) Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, dass Hombach einen verbindlichen Liefertermin zugesagt hat. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zustandekommen des Auftrags, sofern bei Hombach bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Informationen, die zur Erfüllung des Auftrags erforderlich und vom Kunden beizubringen sind, vorliegen. Fehlen noch derartige Informationen, beginnt die Lieferfrist erst an dem Tag, an dem sämtliche durch den Kunden zu schaffende Voraussetzungen erfüllt sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde vereinbarungsgemäß eine Vorauszahlung bei Vertragsabschluss zu leisten hat. In diesem Falle beginnt die Lieferfrist mit dem Tag der Barzahlung bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift des Vorauszahlungsbetrages auf einem Konto von Hombach
  - (2) Wird eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die Hombach zu vertreten hat, überschritten, ist der Kunde verpflichtet, Hombach eine Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und sonstige ihm gesetzlich zustehende Rechte geltend machen. Die Schadensersatzpflicht von Hombach ist in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
  - (3) Hat Hombach die Überschreitung einer Lieferfrist nicht zu vertreten, insbesondere wegen Streik oder Aussperrung bei einem Vorlieferanten, Transportstörungen oder sonstigen wesentlichen Leistungsschwererungen oder Leistungshindernissen, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, währenddessen diese Leistungsschwererung bzw. dieses Leistungshindernis besteht. Dauert eine solche Leistungsstörung länger als vier Wochen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Dasselbe gilt, wenn Hombach nicht rechtzeitig von einem Lieferanten beliefert wird, obwohl die Bestellung durch Hombach rechtzeitig erfolgt ist und Hombach die Verzögerung der eigenen Belieferung auch aus keinem anderen Grund zu vertreten hat.
  - (4) Der Käufer ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.
- 5. Gefahrenübergang**
  - (1) Die Gefahr zufälliger Untergangs geht mit der Übergabe der Kaufsache bzw. der Abnahme des Werks auf den Kunden über.
- 6. Gewährleistung**
  - (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferungen von Waren und der Erbringung von Leistungen ein Jahr ab Übergabe der Kaufsache bzw. Abnahme der Leistung. Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die durch die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung entstehen, verjähren ebenfalls in einem Jahr ab Übergabe der Kaufsache bzw. Abnahme der Leistung, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die vorstehenden Fristen von einem Jahr gelten dann nicht, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 BGB handelt, in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
  - (2) Erkennbare Mängel der gelieferten Ware oder Leistungen müssen nach deren Erhalt unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, Hombach schriftlich angezeigt werden. Andernfalls gilt die Ware oder Leistung als genehmigt. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Vorschrift nur, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt.
  - (3) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung Hombach anzuzeigen.
  - (4) Bei fristgerecht angezeigten Mängeln haftet Hombach gegenüber zunächst auf Nacherfüllung, das heißt nach ihrer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mehrere Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen durch Hombach sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Hombach über. Der Kunde ist berechtigt, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
  - (5) Die Haftung von Hombach erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Ausstellungsstücken und Mustern bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Natursteinplatten, Leder, Textilien u.ä.) liegen und handelsüblich sind.
  - (6) Im Fall der Beseitigung eines Mangels ist Hombach verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache oder der Gegenstand einer Werk- oder Dienstleistung nach
  - (7) Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziffer 6 gelten nicht für den Verbrauchsgüterkauf.
- 7. Vertragliche und außervertragliche Haftung von Hombach**
  - (1) Der Kunde kann gegen Hombach oder ihre Erfüllungsgehilfen sowohl bei einer Pflichtverletzung durch Lieferung einer mangelhaften Ware wie auch wegen jeder sonstigen Verletzung vertraglicher, vor- oder nachvertraglicher Pflichten keine Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden, für sonstige Schäden gilt sie dann nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; schließlich gilt sie dann nicht, soweit bei einer Lieferung von Waren ein Schaden durch das Fehlen einer Beschaffenheit entsteht, die Hombach garantiert hat.
  - (2) Die vorstehende Haftungsfreizeichnung in Ziffer 7 Nr. 1 gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde Hombach nachweist, dass diese gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstoßen hat. In diesen Fällen ist die Haftung von Hombach für jede ihr zurechenbare leichte Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Entsprechendes gilt, soweit Hombach den Leistungsverzug oder die Unmöglichkeit einer Leistung zu vertreten hat. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
  - (3) Bei der Verletzung gesetzlicher Pflichten, insbesondere bei Schadensersatzpflichten wegen unerlaubter Handlung, haftet Hombach nur, soweit sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, soweit für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
  - (4) Die Haftungsbeschränkung in Ziffer 7 gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Hombach
- 8. Haftung des Kunden**
  - (1) Die Haftung des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Geschäftsbedingungen von Hombach und etwaigen Vereinbarungen. Ist Hombach aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Kunden Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und ist die Ware noch nicht an den Kunden ausgeliefert oder wird sie von Hombach zurückgenommen, kann Hombach ohne besonderen Nachweis Stornokosten in Höhe von 25% des vereinbarten Preises für die nicht ausgelieferten bzw. zurückgenommene Ware als Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Umgekehrt ist Hombach berechtigt, bei entsprechendem Nachweis einen höheren Schadensersatz zu verlangen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
  - (1) Hombach behält das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich bei mehreren Aufträgen bis zu deren vollständiger Bezahlung auf sämtliche im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gelieferten Waren.
- (3) Werden von Hombach gelieferte Waren mit anderen Sachen verbunden, erwirbt Hombach Miteigentum an den neu hergestellten Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu den Rechnungswerten – sind diese nicht vorhanden, zu den Verkehrswerten – der anderen Sache.
- (4) Der Kunde wird die im Eigentum oder Miteigentum von Hombach stehende Ware ("Vorbehaltsware") mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahren.
- (5) Der Kunde tritt sämtliche Forderungen, die ihm aus der befugten oder unbefugten Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgeschäfts zukünftig erwachsen, schon jetzt an Hombach zur Sicherung sämtlicher Hombach an der Geschäftsverbindung mit dem Kunden jetzt oder zukünftig zustehenden Ansprüche in Höhe des Teils ab, der Hombach als Eigentum oder Miteigentum an der Vorbehaltsware zusteht. Hombach nimmt die Abtretung hiermit an. Entsprechendes gilt für alle Forderungen, die dem Kunden aufgrund einer Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung der Vorbehaltsware gegen Dritte zukünftig zustehen.
- (6) Der Kunde ist zur Verpfändung und anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, durch die die Rechte von Hombach beeinträchtigt oder gefährdet werden, nicht befugt. Der Kunde hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die Hombach zur Sicherheit abgetretene Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Drittwiderspruchsklage notwendigen Unterlagen anzuzeigen.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der Forderungen von Hombach um mehr als 20%, so ist der Kunde berechtigt, die Freigabe eines angemessenen Teils der Sicherheiten zu verlangen.
- (8) Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen eines Angebots von Hombach bleiben Eigentum von Hombach. Hombach behält hieran sämtliche Urheber- und sonstige Rechte. Dem Kunden überlassene Unterlagen sind auf Verlangen an Hombach zurückzugeben.

## **10. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung**

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, das nicht auf dem selben Rechtsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber kann mit Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(3) Der Kunde kann seine vertraglichen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung von Hombach nicht auf Dritte übertragen.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort ist, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, der Geschäftssitz von Hombach, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien Bonn.

(3) Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt Absatz (1) auch für Auftraggeber, die keine Unternehmer sind.

## **12. Anwendbares Recht**

(1) Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und das unmittelbar anwendbare Recht der Europäischen Gemeinschaft Anwendung. Die Anwendung internationaler Verträge, die nicht zwingend deutsches Recht sind (z.B. das UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf), wird hiermit ausgeschlossen.